

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur Beratung des Agrarberichts 1986 der Bundesregierung
— Drucksachen 10/5015, 10/5016 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

die Beiträge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung entsprechend den tatsächlichen Einkommen festzulegen und in Zusammenarbeit mit den Bundesländern eine entsprechend differenzierte Staffelung der Zuschüsse (und damit der Beiträge) einzuführen. Betriebe bis zu einem monatlichen Einkommen von 1 000 DM pro Voll-Arbeitskraft sind von der Beitragszahlung weitestgehend zu entlasten (zu befreien), der Regelbeitrag ist entsprechend anzuheben und in den Teilbereichen folgendes durchzusetzen:

— landwirtschaftliche Altershilfe:

Es ist umgehend die Gleichstellung der Frauen in der landwirtschaftlichen Alterssicherung durchzusetzen: eigenständige Alterssicherung für Frauen, gleiche Leistungsansprüche wie der Betriebsleiter.

Der Regelbeitrag ist zu erhöhen, unterhalb einem Einkommen von 1 000 DM pro Monat beträgt der Beitrag 1 DM/Monat.

— landwirtschaftliche Krankenversicherung:

Unterhalb eines Einkommens von 1 000 DM/Monat beträgt der Beitrag 1 DM/Monat. Soweit möglich, ist dieses Defizit durch einkommensbezogene Erhöhung der Beiträge in den oberen Beitragsklassen (bis zur Höhe des Vergleichsbetrags) gemäß dem Solidarprinzip auszugleichen, darüber hinaus ist der staatliche Zuschuß zu erhöhen.

— landwirtschaftliche Unfallversicherung:

Alle Mitglieder (land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Jagden und sonstige Mitglieder) sind bei der Beitragsfestsetzung entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen einzustufen (entsprechend den oben angeführten Bedingungen).

Bonn, den 23. April 1986

Werner (Dierstorf)**Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion****Begründung**

Die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe werden durch die geltenden Sozialbeiträge so stark belastet, daß ihre Existenz durch diese hohen Sozialabgaben teilweise akut bedroht ist.

Kleinere Betriebe müssen fast 40 Prozent ihres Gewinns für Sozialabgaben aufwenden, im Mittel müssen die landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe fast ein Viertel ihres Gewinns für die agrarsoziale Sicherung aufwenden. Ein weiterer Teil der Betriebe kann unter den herrschenden agrarpolitischen Bedingungen schon gar kein Einkommen mehr erwirtschaften und muß von der Substanz zehren.

Die Höhe der Sozialabgaben muß sich am tatsächlichen Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe orientieren; die bisherige Abgabenregelung bedeutet effektiv eine Benachteiligung der einkommensschwächeren Betriebe und eine Begünstigung der einkommensstärkeren Betriebe — sie fördert damit indirekt den Strukturwandel und die Existenzvernichtung kleinerer Betriebe.

Die Festlegung der Beiträge nach der tatsächlichen Einkommenshöhe ist Solidargrundsatz jeder Sozialversicherung — die Einkommenslage der kleineren Betriebe macht den Einkommensbezug zur Notwendigkeit; der Grundsatz der Altershilfe „gleicher Beitrag und gleicher Anspruch“ ist höchst unsozial. Die weitere Beibehaltung dieses Prinzips hätte einen zerstörerischen Einfluß auf die ländliche Sozialstruktur.